



Erster Jugendgemeinderat Muldestausee

Gewählt und ausgezeichnet

Unsere Kinder und Jugendlichen haben ihren ersten Jugendgemeinderat gewählt. Bis zum 12. November entschieden sich 281 der insgesamt 972 am Stichtag Wahlberechtigten (Alter zwischen 12 und 25 Jahren) zur Stimmabgabe. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 29 Prozent, was für die erste Wahl überhaupt gut ist (vgl. Bürgermeisterwahl 2016: 39 Prozent).

Wir freuen uns auf die Arbeit mit unseren künftigen Jugendgemeinderätinnen und -räten, die wir zu ihrem Wahlerfolg herzlich beglückwünschen: Leonie Beck, Fabian Seidel, Marie Ludwig, Jenny Ruzansky, Anna Schiebel, Sarah Stieler, Maximilian Frey, Lars Förster, Hannes Heßler, Lucas Mede, Lukas Sponner, Celine Rühlich, und Laurenz Jung.

Wir danken allen Bewerberinnen und Bewerbern, die den Mut hatten, sich einer Wahl zu stellen und laden sie weiterhin ein, sich in das Wirken des Jugendgemeinderates aktiv mit einzubringen.

Am Mittwoch, dem 06.12.2017 wird ab 19:00 Uhr die Berufung der Mitglieder im Gemeinderat (Gutsscheune Schwemsal) erfolgen. Noch in diesem Jahr, voraussichtlich am 18.12.2017 oder 20.12.2017 wird die erste konstituierende Sitzung stattfinden.

Vielen Dank an alle Unterstützerinnen und Unterstützer für ihr umfassendes Engagement, ohne das die Realisierung dieses Projektes nicht möglich gewesen wäre. Einen besonderen Dank richte ich an die Zuwendungsgeber, durch deren Spenden die Finanzierung des Budgets für das erste Jahr bereits zu einem großen Teil gesichert ist, und das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, das unser Projekt am 20.11.2017 mit dem Demografiepreis Sachsen-Anhalt 2017 auszeichnete (Kategorie: Leben und Verändern, Preisgeld: 500 Euro).

Ferid Giebler
Bürgermeister



Foto: Gemeinde Muldestausee



Foto: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt

Postanschrift

Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

Gläubigeridentifikationsnummer
der Gemeinde Muldestausee:
DE 23 ZZZ 00000300158

Telefon: 03493 92995-0
Telefax: 03493 92995-96

E-Mail

info@gemeinde-muldestausee.de

Internet

www.gemeinde-muldestausee.de

Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch: **g e s c h l o s s e n**
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Sprechzeit des Bürgermeisters

siehe Rubrik „Ihr Bürgermeister informiert“

Bankverbindung

Gemeinde Muldestausee
IBAN: DE 65 8005 3722 0300003013
BIC: NOLADE21BTF

Redaktion Amtsblatt

Telefon: 03493 92995-12
Telefax: 03493 92995-99
E-Mail: pressestelle@gemeinde-muldestausee.de

Schiedsstelle

Vorsitzender: Herr Jörg Helbig
Telefon: 034955 20723
E-Mail: schiedsstelle-muldestausee@t-online.de

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

Bärbel Naumann
Telefon: 0170 3492657
E-Mail: bb.muldestausee@t-online.de

Notruf-, Bereitschafts-, Hilfsdienste

Polizei Notruf 110
Revierkommissariat Bitterfeld 03493 3010

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten der Gemeinde Muldestausee

dienstags 16:00 bis 18:00 Uhr
freitags 09:00 bis 11:00 Uhr

im OT Mühlbeck, Dorfplatz 62

Feuerwehr und Rettungsdienst 112

ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Mo, Di, Do von 19:00 bis 07:00 Uhr

Mi, Fr von 14:00 bis 07:00 Uhr

Sa, So, Feiertag von 07:00 bis 07:00 Uhr

Rettungsleitstelle 03493 513150

Katastrophenschutz-Leistellen,
Ärztbereitschaft und andere Notfälle

Krankenhaus

Gesundheitszentrum Bitterfeld/Wolfen gGmbH
OT Bitterfeld
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 2
06749 Bitterfeld-Wolfen

Bereitschaftspraxis

Mittwoch, Freitag 16:00 bis 19:00 Uhr
Samstag, Sonntag, feiertags
09:00 bis 12:00 Uhr und 16:00 bis 19:00 Uhr

Telefon: 03493 31-0

Fax: 03493 31-3902

Technische Hilfsdienste

EnviaM Entstörung (kostenfrei) 0800 2305070

MITGAS

Entstörung (kostenfrei) 0800 2200922

MIDEWA / AZV Westliche Mulde

24-h-Notfallnummer 03493 302111

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung Gräfenhainichen

◆ außerhalb der Dienstzeiten
kostenlose Hotline 0800 1188011

◆ während der Dienstzeiten 034953 22109
Mo bis Mi 08:00 bis 16:00 Uhr
Do 08:00 bis 18:00 Uhr
Fr 08:00 bis 15:00 Uhr

Sonstige Hilfsdienste

Kindersorgentelefon 0800 1110333

Allgemeine Telefonseelsorge 0800 1110111

Frauen-Notruf 03494 31054

Sperrdienst

116116
Bundesweite zentrale Notrufnummer zum Sperren
von EC-Karten, Kreditkarten, Kundenkarten und
Handykarten)

Ihr Bürgermeister informiert!

Breitbandausbau

Der Breitbandausbau kann beginnen. Am 26. Oktober holte Herr Schneider, stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee, den finalen Fördermittelbescheid der erforderlichen Bundesfördermittel aus Berlin ab. Damit ist die Gesamtfinanzierung gesichert. Voraussetzung dafür, dass ich am 15.11.2017 den finalen Breitbandausbauvertrag zwischen der Telekom und der Gemeinde Muldestausee unterschreiben konnte. Nun liegt alles in den Händen der Telekom: und zwar den Vertrag zügig in die Zentrale nach Bonn zu bringen sowie bis zu unserer letzten Gemeinderatssitzung am 6. Dezember in der Guttscheune in Schwemsal vollständig unterschrieben und ausgefertigt vorzulegen. Der physische Ausbau soll im Januar beginnen. Über die von der Telekom verfassten Medieninformationen werden wir umgehend auf allen Wegen informieren.

Haushaltsberatungen

Die Beratungen für den Haushalt 2018 führen wir in den kommenden Wochen noch innerhalb der Verwaltung zwischen dem Bürgermeister und den verantwortlichen Amtsleitern durch, nachdem bereits eine Anhörung zum ersten Planentwurf in allen Ortschaften erfolgte und die Erkenntnisse dieser Beratungen einfließen. Im Bereich der Investitionen kann die Haushaltsplanung für die kommenden Jahre zwar ausgeglichen dargestellt werden, allerdings klafft im sogenannten Ergebnishaushalt noch ein großes Defizit von ca. 700.000 Euro (Stand: 16.11.2017), welches von einer Anfangssumme von über 1,3 Millionen Euro reduziert wurde. Wichtige Kennzahlen sind noch erforderlich, um den gesamten Aufwand an Konsolidierungsmaßnahmen abzuschätzen. Frühestens Ende November wird über die endgültige Höhe der Kreisumlage entschieden, welche unseren Haushalt am stärksten belastet. Sobald verwaltungsintern ein entscheidungs- und durch die Kommunalaufsicht genehmigungsfähiger Haushaltsplanentwurf vorliegt (Absicht: bis spätestens Weihnachten), wird eine Arbeitsgruppe Haushalt diesen Plan Anfang 2018 prüfen, anschließend der Haupt- und Finanzausschuss vorbereiten und (ggf. mit Änderungsvorschlägen) dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen. Unser Ziel ist es, spätestens im zweiten Quartal 2018 unseren Haushalt durch die Kommunalaufsicht genehmigt zu bekommen.

Seniorenherbstfest und Spendenaktionen

Am 18. Oktober lud die Gemeinde Muldestausee zum 8. Seniorenherbstfest in die Bernsteinhalle nach Friedersdorf ein. An diesem Nachmittag standen unsere Seniorinnen und Senioren im Mittelpunkt, weshalb ich auf politische Reden verzichtete. Stattdessen war mir und meinen Mitarbeiterinnen wichtig, die Leistung unserer Seniorenbeauftragten öffentlichkeitswirksam herauszustellen und danke zu sagen.



Unsere Seniorenbetreuer/innen v. l. n. r. Sabine Metzner (für Fr. Beckensträter Friedersdorf), Günther Reichardt (Rösa), Roswitha Künzel, Helga Grandke (Schwemsal), Angelika Dietrich (Gröbern), Annerose Schiebel, Ferid Giebler (Bürgermeister), Andrea Müller (Gossa), Renate Müller (Burgkernitz), Heidrun Osterwald (Mühlbeck), Edith Neumann (Pouch), Christine Bergmann (Plodda), Christa Oschätzky (Muldenstein)

Mit unseren bescheidenen Mitteln sollte ein unterhaltsamer Nachmittag geboten und die Möglichkeit zum Austausch untereinander geschaffen werden. Wir danken allen Freiwilligen (besonders der Hauptverantwortlichen Marianne Serif), die an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieses Nachmittages mitwirkten, den Akteuren unserer beiden Programmhöhepunkte – dem Volkschor aus Raguhn-Jeßnitz sowie dem Kinder- und Jugendballett Sandersdorf-Brehna – für ihre Darbietungen als auch den beiden Ortsbürgermeistern Hans Jürgen Kloppe und Bernd Hieronymus für ihre Unterstützung.

Einen ausdrücklichen Dank richte ich an die vielen Seniorinnen und Senioren, mit denen wir zahlreiche gute und teils sehr unterhaltsame Gespräche führten. Darüber hinaus gilt unser Dank allen Spendern, die an diesem Tag für unsere Kinder und Jugendlichen spendeten. Ich rief dazu auf, für unseren Jugendgemeinderat zu spenden und auf diesem Weg unsere Kinder und Jugendlichen selbst entscheiden zu lassen, wofür diese Spenden – möglichst zum Wohle möglichst vieler Kinder und Jugendlicher – eingesetzt werden sollen.

In den Vorjahren wurden die Sammelergebnisse dieses Tages (2012: 163 €, 2013: 163,70 €, 2014: 152 €, 2015: 209,95 €, 2016: 257,10 €) anhand der Kinderzahlen auf alle kommunalen Kindereinrichtungen verteilt (Kitas der freien Träger ausgeschlossen), was im Ergebnis zu vergleichsweise kleinen und anonymen Beiträgen führte (z.B. 2016: zwischen Kita Friedersdorf 37,60 € bis Hort Pouch 8,00 €). Gemeinsam mit meiner privaten Spende in Höhe von 125 € konnten in diesem Jahr insgesamt 600 € (475 € Seniorenherbstfest) erzielt werden, was eine deutliche Steigerung darstellt.

Unabhängig von dieser Spendensammlung beim Seniorenherbstfest können alle Bürgerinnen und Bürger gerne jederzeit zweckgebunden für unsere Kindereinrichtungen spenden. Das können Sie persönlich an der Kasse der Gemeindeverwaltung tun oder per Überweisung auf das Spendenkonto der Gemeinde (IBAN: DE 65 8005 3722 0300 0030 13, BIC: NOLADE 21 BTF, Bank: KSK Anhalt-Bitterfeld, Verwendungszweck: z.B. Name der Kindertagesstätte).

Wir würden uns zudem auch sehr freuen, wenn Sie unsere gemeinsame Spendenaktion der Bernsteinschule Friedersdorf, des Fördervereins sowie der Gemeinde Muldestausee für die Umsetzung des Schulhofkonzeptes unterstützen würden. **Für 80 Euro können Sie symbolisch jeweils einen Quadratmeter Schulhofgrundstück kaufen und damit die Realisierung des Projektes im nächsten Jahr unterstützen.** Wenden Sie sich bei Fragen gerne jederzeit an uns, den Förderverein oder die Schulleitung. Alle weiteren Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.gemeinde-muldestausee.de/de/kinderbetreuung_bildung

1. Bürgermeisterberatung mit Elternvertretern/Innen

Alle zwei Jahre werden die Elternvertretungen in unseren Kindereinrichtungen neu gewählt. Die knapp 40 Vertreterinnen und Vertreter aus den Kuratorien sowie die GemeindeelternvertreterInnen und die Leiterinnen der beiden freien Träger lud ich zu einer ersten Beratung ein. Ziel des Abends war es, die gegenseitigen Erwartungen in Bezug auf eine möglichst gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren (kommunale und freie Träger, Kindereinrichtungen und Elternvertretungen) klar zu umreißen und über die unterschiedlichen Aufgabenbereiche zu informieren. Darüber hinaus war mir ein Anliegen, dass sich die Kuratorien und Gemeindeelternvertreter untereinander kurz kennenlernen, Kommunikationsbeziehungen festgelegt werden und ein gegenseitiger Informationsaustausch ermöglicht wird.

Wir sprachen über die Möglichkeiten und Grenzen der Mitbestimmung und Zusammenarbeit mit den Elternvertretungen sowie den Fördervereinen, die Gebührenkalkulation und Elternbeiträge.

Den Stand der Zufriedenheit mit unseren Einrichtungen, vor allem in Bezug auf Öffnungs- und Schließzeiten sowie Angebote im Rahmen der frühkindlichen Förderung (z. B. Sport, Sprach-

oder Bewegungstherapie, Fremdsprachen etc.), wird die Gemeindeverwaltung zeitnah im Rahmen einer Umfrage in den Kitas und Horten ermitteln. Ziel dieser repräsentativen Umfrage wird sein, konkrete Bedarfe/Elternwünsche sowie die allgemeine Zufriedenheit der Eltern mit der Betreuung ihrer Kinder zu erfahren, um hieraus erforderliche Maßnahmen ableiten zu können. Aus meiner Bewertung war die Beratung ein guter Start für die Zusammenarbeit.

In den knapp zwei Stunden wurden viele gute Anmerkungen und Hinweise gegeben. Außerdem konnten wir über einige wenige Sachverhalte aufklären und streben nun einen kontinuierlichen Dialog mit den entsprechenden Elternvertretungen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich an. Vielen Dank an alle, die sich der Wahl und der ehrenamtlichen Tätigkeit für unsere Kinder in den nächsten zwei Jahren gestellt haben!

Schulwegüberwachung Grundschule Gossa

Aufgrund einer Beschwerde in den sozialen Medien hinsichtlich unzumutbarer Zustände auf dem Schulweg zur Grundschule Gossa, veranlassten wir eine Überprüfung durch unsere Regionalbereichsbeamten. Am 18.10.2017 zwischen 06:45 – 07:30 Uhr sowie am 16.11.2017 im gleichen Zeitraum wurden jeweils eine Schulwegüberwachung durchgeführt und die örtlichen Gegebenheiten in Augenschein genommen.

Aus polizeilicher Sicht wurde festgestellt, dass die vor Ort angeordnete „Tempo-30-Zone“ in Verbindung mit den am rechten Fahrbahnrand in Richtung der Grundschule aufgestellten Straßenleuchtmitteln ausreichen, um allen Verkehrsteilnehmern die sichere Begeh- bzw. Befahrbarkeit der Straße zu gewährleisten. Dies ist jedoch unter dem Aspekt des § 1 der StVO „Vorsicht- und gegenseitige Rücksichtnahme“ zu betrachten. Im Bereich der sich unmittelbar vor der Schule befindlichen Bushaltestelle kam es durch haltende bzw. parkende Fahrzeuge der Eltern zu Behinderungen der Schulkinder beim Aussteigen, wobei der Appell der Polizei an die Kraftfahrzeugführer gerichtet wird, besonders Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen.

Die Polizei empfiehlt eine zusätzliche oder bessere Straßenbeleuchtung im Bereich der Bushaltestelle, um die Sichtbarkeit der Fußgänger zu erhöhen, was der verantwortliche Amtsleiter bereits anordnete. Während die Abläufe vor der Grundschule, insgesamt betrachtet, geordnet waren und keine wesentlichen Beeinträchtigungen festgestellt wurden, kam es lediglich durch den Standort eines Bäckereifahrzeuges und haltende Kunden zu Verkehrsbehinderungen.

Gemeinsam mit der Bäckerei soll eine Entlastung durch einen veränderten Standort des Fahrzeugs oder geänderte Verkaufzeiten erzielt werden. Unsere Regionalbereichsbeamten werden in regelmäßigen Abständen die Verkehrskontrollen in Gossa – wie auch im Bereich der anderen Schulen und Kindertagesstätten – fortsetzen.

Trinkwasserleitung Mühlbeck – Pouch

In der Vergangenheit gab es häufig Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern aus Pouch, dass die Trinkwasserversorgung durch einen zu geringen Druck eingeschränkt sei. Besonders in Sommermonaten sowie zu Hauptbelastungszeiten lag in vielen Eigenheimen ein zu geringer Druck an.

Dem Umstand wurde durch unseren Konzessionspartner – der MIDEWA – bereits Rechnung getragen, indem eine neue Druckerhöhungsstation am Ortseingang Pouch errichtet wurde. Allerdings kann diese Station ihre volle Kraft nicht entfalten, solange die überalterte Trinkwasserleitung zwischen Mühlbeck und Pouch nicht erneuert wird.

Damit die Leitung neben der Bundesstraße neu verlegt werden kann, womit erneute längerfristige Sperrungen der Straße vermieden werden sollen, war eine Einigung mit dem Grundstückseigentümer notwendig. Nach gemeinsamen Gesprächen zwischen Gemeinde, Grundstückseigentümer und der MIDEWA wurde eine Einigung erzielt, sodass die Maßnahme nun umgesetzt werden kann. Erste Baumaßnahmen werden bereits durch-

geführt, die zur einspurigen Verkehrsführung am Ortsausgang Mühlbeck (Richtung Pouch) führten. Nach Abschluss der Baumaßnahme soll die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser in der Ortslage Pouch, auch bei Neuanschluss weiterer Abnehmer, dauerhaft erhöht und verstetigt werden.

Sprechzeiten Bürgermeister

05.12.2017 14:00 bis 18:00 Uhr Verwaltung Pouch
12.12.2017 14:00 bis 18:00 Uhr Verwaltung Pouch

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Muldestausee

Korrektur

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Muldestausee, Ortsteil Gossa

Bei der oben genannten Satzung ist das Ausfertigungsdatum falsch abgedruckt.

Der Schreibfehler wird hiermit wie folgt berichtigt:

- anstelle „Muldestausee, 29.09.2017“ heißt es richtig: „Muldestausee, 29.08.2017“.

Die Berichtigung bezieht sich auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee „Muldestausee-Bote“ Nummer 9 vom 25.09.2017.

Muldestausee, 06.11.2017

gez. Ferid Giebler
Bürgermeister

Korrektur

des Beschlusses 147/2017 vom 29.05.2017 (Ortschaftsrat Krina)

Der Beschluss zur Verteilung der Brauchtumsmittel wurde am 28.06.2017 im Amtsblatt der Gemeinde „Muldestausee-Bote“, Jahrgang 7, Nummer 6 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Veröffentlichung ist der falsche Zuwendungsempfänger (Ortsfeuerwehr Krina) angegeben.

Richtig muss es heißen:

147/2017

Ortsbürgermeister, Zuschuss für die Durchführung eines gemeinsamen Festes mit der Evangelischen Kirchengemeinde Krina für die Ortschaft Krina = 400,00 EUR

Die Korrektur wird hiermit angezeigt.

gez. Ferid Giebler
Bürgermeister

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 20. Dezember 2017

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Mittwoch, der 6. Dezember 2017

Beschlüsse

Der Bau- und Vergabeausschuss hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Beschlüsse gefasst

41/2017

Einvernehmen zur geplanten Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus am Auenweg im OT Friedersdorf unter der Bedingung, dass die Regenwasserableitung Auenweg/Quellgraben in dem Zusammenhang gewährleistet ist und eine Dienstbarkeit dafür auf dem Grundstück 205 übernommen wird

280/2017

Zuschlagserteilung für die Bauleistung „Sanierung der Treppenstufen im Roten Turm“ an die Firma Weyer Bautenschutz GmbH aus Muldestausee OT Muldenstein

303/2017

Zuschlagserteilung zur Erbringung der Leistung „Lieferung eines gebrauchten Kommunaltraktors“ an die Firma Agrar Markt DEP-PE GmbH aus Petersberg/Beidersee

304/2017

Zuschlagserteilung zur Erbringung der Bauleistung „Einbau einer Gasheizungsanlage mit Warmwasserbereitung“ für das Objekt: Mehrzweckgebäude OT Mühlbeck, Dorfplatz 15/16 an die Firma Fischer & Co. Land- und Haustechnik GmbH aus Kernberg OT Radi

305/2017

Zuschlagserteilung für die Leistung „Lieferung Persönlicher Feuerwehrausrüstung (PSA)“ an die Firma G.B.S. Handelsgesellschaft mbH aus Ludwigsfelde

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst

291/2017

Einvernehmen zur Rückführung von nichtgenehmigten Fördermitteln i. H. v. 15.776,78 EUR (Brutto) für die Bahnübergang-Ersatzmaßnahme Burgkernnitz. Deckung aus der Kostenstelle 51101.001.543100 (Planfeststellungsverfahren Zwangswasserhaltung „Luthers Linde“)

297/2017

Einvernehmen zum Erwerb des Flurstückes 75/0, Flur 1, Gemarkung Plodda mit einer Größe von 2.830 m²

298/2017

Einvernehmen zur Annahme und Verwendung einer Geldzuwendung in Höhe von 2.250 Euro durch die ÖSA-Versicherung Sachsen-Anhalt. Zweckbindung: Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee

300/2017

Einvernehmen zum Grundstückstausch und Abschluss von Verpachtungs- und Anpachtungsverträgen - Bereich Schloss/Roter Turm Pouch

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in seiner Sitzung am 01.11.2017 folgende Beschlüsse gefasst

270/2017

Einvernehmen zu einer Personalangelegenheit

274/2017

Einvernehmen zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den OT Mühlbeck der Gemeinde Muldestausee

292/2017

Einvernehmen zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Chausseestraße 30“ OT Gossa der Gemeinde Muldestausee

301/2017

Einvernehmen zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch

306/2017

Zuschlagserteilung zur Erbringung der Bauleistung „Fassaden-dämmarbeiten - MFH Dübener Straße 7, OT Rösa“ an die Firma Reinhard Fuchs & Sohn GmbH aus Raguhn-Jeßnitz

308/2017

Einvernehmen zur Neubesetzung des Bau- und Vergabeausschusses der Gemeinde Muldestausee wie folgt:

Vorsitzender: Ferid Giebler

Mitglieder Fraktion „DIE MITTLE“

Hans Joachim Bölke, Andreas Boy, Sven Manke, Selgar Wehler, Torsten Engler

Mitglieder Fraktion „Pro Muldestausee“

Uwe Schinnerling, Lars Richter, Volker Olenicak

Der Ortschaftsrat Gröbern hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgenden Beschluss gefasst

312/2017

Der Ortschaftsrat Gröbern beschließt, Herrn Roland Lindenhain aus der Gemeinde Muldestausee, OT Gröbern aufgrund seines außergewöhnlichen Engagements im Ehrenamt zum Internationalen „Tag des Ehrenamtes“ auszuzeichnen.

Der Ortschaftsrat Mühlbeck hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgenden Beschluss gefasst

318/2017

Der Ortschaftsrat Mühlbeck beschließt, Herrn Wolfgang Ohmes aus der Gemeinde Muldestausee, OT Mühlbeck aufgrund seines außergewöhnlichen Engagements im Ehrenamt zum Internationalen „Tag des Ehrenamtes“ auszuzeichnen.

Der Ortschaftsrat Rösa hat in seiner Sitzung am 14.11.2017 folgenden Beschluss gefasst

320/2017

Der Ortschaftsrat Rösa beschließt, Frau Gudrun Engler aus der Gemeinde Muldestausee, OT Rösa aufgrund ihres außergewöhnlichen Engagements im Ehrenamt zum Internationalen „Tag des Ehrenamtes“ auszuzeichnen.

Der Ortschaftsrat Schlaitz hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 folgenden Beschluss gefasst

326/2017

Der Ortschaftsrat Schlaitz beschließt, Herrn Reiner Heilemann aus der Gemeinde Muldestausee, OT Schlaitz aufgrund seines außergewöhnlichen Engagements im Ehrenamt zum Internationalen „Tag des Ehrenamtes“ auszuzeichnen.

Der Ortschaftsrat Burgkernnitz hat in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgenden Beschluss gefasst

319/2017

Der Ortschaftsrat Burgkernnitz beschließt, Herrn Peter Arning aus der Gemeinde Muldestausee, OT Burgkernnitz aufgrund seines außergewöhnlichen Engagements im Ehrenamt zum Internationalen „Tag des Ehrenamtes“ auszuzeichnen.

Satzungen

Bekanntmachung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch

Die im Amtsblatt vom 26.04.2017 veröffentlichte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch wies im § 15 (In-Kraft-Treten) einen Fehler auf, der zur Nichtigkeit der Satzung führte.

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 01.11.2017 die korrigierte Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch beschlossen.

Die Anlage zur Satzung (Darstellung der Abrechnungseinheit) liegt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Muldestausee in der Zeit vom

29.11.2017 bis 14.12.2017 während der Öffnungszeiten

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz, 06774 Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3, öffentlich ausliegt.

gez. *Ferid Giebler*
 Bürgermeister



Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Muldestausee

Ortsteil Pouch

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee in seiner Sitzung am 01.11.2017 folgende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die Verkehrsanlagen des OT Pouch beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Gemeinde bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu Abrechnungseinheiten zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils für den OT Pouch von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6a KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der

Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
 (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.

(4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 2

Abrechnungseinheit

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird für die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Absatz 2 ermittelt.

(2) Die innerhalb der Ortslage Pouch gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst, wie sie sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan ergibt.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen;

dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;

2. die Freilegung der Fläche;
3. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
5. die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden;
 - b) Rad- und Gehwegen;
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit Planung und Bauleitung.
7. Kosten der Fremdfinanzierung.

§ 4

Gemeindeanteil

(1) Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses beträgt der Anteil der Gemeinde Muldestausee für den OT Pouch am beitragsfähigen Aufwand 45 v.H. .

(2) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde und Beitragspflichtigen verwendet.

§ 5

Grundstück

(1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und

im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.

(2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands

(1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle in der Abrechnungseinheit gelegene Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Bau GB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einem zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind; die Fläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft.
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 gelten Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken werden je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr.2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist (dies kann in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO gegeben sein), die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 6 Abs. 3 Nr.3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit:

1. 1,25, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes teilweise aber nicht überwiegend gewerblich oder nicht überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a der BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlicher Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserfläche **0,0167**
 - ab) Nutzung als Grün-, Acker- und Gartenland **0,0333**
 - ac) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), **1,0**
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), **1,4**
 - e) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,5**
- ab) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss. **1,0**

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt. Der für jedes Abrechnungsjahr ermittelte Beitragssatz wird vor der Erhebung vom Gemeinderat in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können von Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 11 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes vom 29. März 1994. (BGBl. I S. 709) in der derzeit geltenden Fassung.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 13 Billigkeitsregelungen

(1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen und deren Fläche 30 v.H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche liegen, sind nur begrenzt heranzuziehen. Bei Wohngrundstücken beträgt die durchschnittliche Grundstücksgröße im Gemeindegebiet **1.030 m²**. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über dieser Durchschnittsgröße, also **1.339 m²** liegen.

Übergroße Wohngrundstücke werden bei der Heranziehung wie folgt berücksichtigt:

- a) von 1.339 m² (= 130 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) bis einschl. 1.545 m² (= 150 % der durchschnittlichen Grundstücksfläche) mit 50 %
- b) die restliche Grundstücksfläche, also ab 1.545 m² nur noch zu 30 %.

(2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 14 Überleitungsregelungen gemäß § 6a Abs. 7 KAG-LSA

Für die Fälle, in denen vor oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans sowie einmalige Straßenausbaubeiträge nach § 6 KAG LSA zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des im § 2 dieser Satzung erwähnten Planes zur Darstellung der Abrechnungseinheit erfolgt durch deren Auslegung im Gebäude des Verwaltungsamtes der Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, OT Pouch, 06774 Muldestausee (Bauamt) während der öffentlichen Sprechzeiten für die Dauer von zwei Wochen ab dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Muldestausee, den 06.11.2017

gez. *Ferid Giebler*

Bürgermeister

Siegel

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Anlage: - Plan zur Abrechnungseinheit

Planungsverfahren

Bekanntmachung des Beschlusses des Gemeinderates

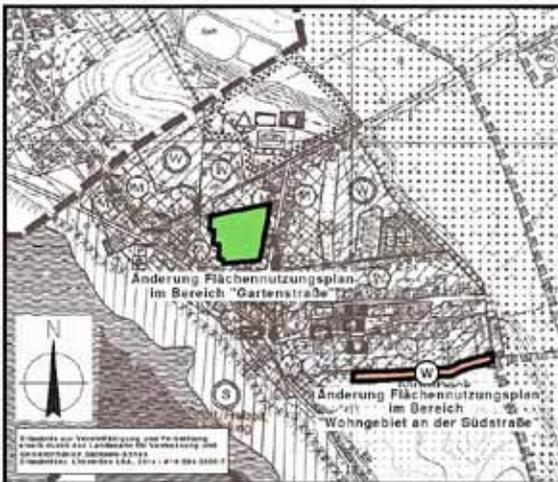
der Gemeinde Muldestausee vom 01.11.2017 zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den OT Mühlbeck der Gemeinde Muldestausee

Beschluss-Nr.: 274/2017

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 01.11.2017 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Mühlbeck im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet an der Südstraße“ im Parallelverfahren beschlossen.

Betroffen sind die Flächen entlang der Südstraße, die von landwirtschaftlichen Nutzflächen in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen, sowie ein Bereich an der Gartenstraße liegend, welcher zum Ausgleich von gemischter Baufläche in Grünfläche geändert werden soll.

Die betroffenen Flächen sind im Lageplan farbig dargestellt.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt sowie dem Gemeinderat die entsprechenden Vorentwürfe vorgelegt wurden.
Muldestausee, 09.11.2017

gez. Ferid Giebler - Siegel -
Bürgermeister
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

Aufstellung und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Chausseestraße 30“ im Ortsteil Gossa

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat am 01.11.2017 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Chausseestraße 30“ für den Ortsteil Gossa beschlossen.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf zum Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht gebilligt und beschlossen nach § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mittels Auslegung durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 468, der Flur 2, Gemarkung Gossa mit einer Gesamtfläche von ca. 12.400 m². Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan Gossa (Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Muldestausee) entwickelt. Hier weist der betreffende Bereich die Nutzungsart Gewerbefläche auf.

Die Lage in der Ortschaft ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Chausseestraße 30“ (Stand September 2017) wird mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit

vom 7. Dezember 2017 bis 17. Januar 2018

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf können zusätzlich während der Auslegungszeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee

www.gemeinde-muldestausee.de - Leben & Wohnen - Bauen und Wohnen – Öffentlichkeitsbeteiligung/Trägerbeteiligung

eingesehen werden. Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Muldestausee, den 09.11.2017

gez. Ferid Giebler
Bürgermeister - Siegel -
(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Lage in der Ortschaft



Wahlbekanntmachungen

Wahlbekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

der Wahl des Jugendgemeinderates der Gemeinde Muldestausee am 12.11.2017

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 13.11.2017 das endgültige Wahlergebnis der Wahl des Jugendgemeinderates der Gemeinde Muldestausee wie folgt ermittelt und festgestellt:

Wahlberechtigte	972
Wähler/innen insgesamt	281
Ungültige Stimmzettel	0
Gültige Stimmzettel	281
Gültige Stimmen	843
Zahl der zu vergebenden Sitze	13

Verteilung der gültigen Stimmen auf die Bewerber/innen:

Bewerber/innen	Stimmen
August, Lisa	13
August, Simon	8
Beck, Leonie	129
Berndt, Gina	11
Dorenburg, Maximilian	20
Förster, Lars	36
Frey, Maximilian	43
Hädicke, Josephine	14
Heßler, Hannes	33
Klinger, Larissa	17
Jung, Laurenz	22
Kaupa, Jan Mark	12
Ludwig; Marie	58
Mann, Katja	19
Mede, Lucas	31
Möhwald, Gina-Marie	8
Reichert, Paul-Willy	9

Reichert, Thea	20
Rühlich, Celine	25
Ruzanski, Jenny	58
Schiebel, Anna	49
Schneider, Marie	22
Seidel, Fabian	94
Sponner, Lukas	26
Stieler, Sarah	44
Towara, Bastian	17
Zogbaum, Niklas	5

Verteilung der 13 Sitze auf die einzelnen gewählten Bewerber:

Bewerber/innen	Stimmen
Beck, Leonie	129
Seidel, Fabian	94
Ludwig, Marie	58
Ruzanski, Jenny	58
Schiebel, Anna	49
Stieler, Sarah	44
Frey, Maximilian	43
Förster, Lars	36
Heßler, Hannes	33
Mede, Lucas	31
Sponner, Lukas	26
Rühlich, Celine	25
Jung, Laurenz	22

Nächstfestgestellte Bewerber/innen in der Reihenfolge:

Bewerber/innen	Stimmen
Schneider, Marie	22
Reichert, Thea	20
Dorenburg, Maximilian	20
Mann, Katja	19
Towara, Bastian	17
Klinger, Larissa	17
Hädicke, Josephine	14
August, Lisa	13
Kaupa, Jan Mark	12
Berndt, Gina	11
Reichert, Paul Willy	9
Möhwald, Gina-Marie	8
August, Simon	8
Zogbaum, Niklas	5

Der Wahlleiter setzt gem. § 5 Absatz 7 der Satzung für den Jugendgemeinderat der Gemeinde Muldestausee in Verbindung mit § 43 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) die gewählten Bewerber/ innen über ihre Wahl in Kenntnis und ersucht sie, binnen einer Woche um schriftliche Mitteilung, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung, eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

Muldestausee, 13.11.2017

gez. *Ferid Giebler*
 Wahlleiter
 (im Original gezeichnet)

Allgemeine Informationen - Informationen der Gemeinde Muldestausee

Informationen der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Muldestausee

UN-Behindertenrechtskonvention

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) war bereits im laufenden Jahr in aller Munde. Am 1. Januar 2018 tritt nun die zweite Reformstufe in Kraft.

Ursprung dieses 400 Seiten umfassenden behindertenpolitischen Großprojektes war die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Aber was beinhaltet diese Übereinkunft deren Umsetzung sich neben Deutschland zur Zeit weitere 170 der UN-Mitgliedsstaaten verpflichtet haben?

Zunächst einmal gilt es festzuhalten, dass es sich nach Kindern und Frauen um die dritte Konvention für eine bestimmte Menschengruppe handelt. Allein diese Tatsache rückt unsere benachteiligten Menschen, was die Anerkennung und Wahrnehmung betrifft, endlich in einen weitaus zentraleren Fokus.

Die UN-Konvention fordert Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Inklusion ist ein Menschenrecht, ebenso wie das Recht auf Bildung und Erziehung. Menschen mit Behinderung sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können, frei in ihrer Wahl von Wohnort und -ort und das möglichst barrierefrei

Ein weiteres Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt selbst verdienen, in einem offenen, zugänglichen und inklusiven ersten Arbeitsmarkt. Dabei steht ihnen in Deutschland leben gut 10 Millionen Menschen mit Behinderung, das entspricht etwa 13 % unserer Bevölkerung. Für eine gleichberechtigte Gesellschaft brauchen wir natürlich auch Gesetze, aber es beginnt viel früher.

„Humanes Zusammenleben, Integration, braucht zuerst und vor allem Raum in den Köpfen und Herzen der Menschen.“ Richard von Weizsäcker

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine besinnliche Adventszeit und ein friedvolles Weihnachtsfest in Ihren Familien.

*Bärbel Naumann
 Thomas Hofmann*

Folge 5 der Informationsserie:

Welche Funktion hat der Schwerbehindertenausweis? Teil II
 Seit 2015 wird der Schwerbehindertenausweis in allen Bundesländern im neuen Scheckkartenformat ausgegeben.

Der bisherige Schwerbehindertenausweis in Papierform behält bis zu seinem Ablaufdatum seine Gültigkeit.

Auf Wunsch tauschen die zuständigen Behörden alte, noch gültige Ausweise in das neue praktische Format um. Alte Ausweise werden nicht mehr verlängert oder geändert.

Zusätzliche Merkzeichen weisen besondere gesundheitliche Beeinträchtigungen nach und werden auf der Vorder- oder Rückseite des Schwerbehindertenausweises eingetragen. Diese Merkzeichen berechtigen zur Inanspruchnahme gesonderter Nachteilsausgleiche:

- B** - Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson
- G** - erhebliche Gehbehinderung
- aG** - außergewöhnliche Gehbehinderung
- H** - hilflos
- Bl** - blind
- Gl** - gehörlos

Diese und weitere wertvolle Informationen und unsere Kontaktdaten finden Sie jederzeit im Internet unter:
<https://www.gemeinde-muldestausee.de/de/beauftragte-fuer-menschen-m-behinderung.html>

Mitteilungen aus der Verwaltung

- Anzeige -

Glasfaser-Ausbau: Mehr Tempo für Muldestausee

- Ab Ende 2018: neueste Technik für schnelles Internet
- Bandbreiten bis zu 100 MBit/s möglich
- Rund 3.500 Haushalte profitieren

Nun ist es so weit, der Zuwendungsbescheid für Bundesfördermittel innerhalb der Ausschreibung „Breitbandausbau“ ist der Gemeinde Muldestausee zugegangen. Der Ausbau in der Gemeinde Muldestausee betrifft die Ortsteile Friedersdorf, Gossa, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Plodda, Schlaitz, Schmerz und Schwemsal mit rund 3.500 Haushalten sowie fünf Gewerbegebiete mit 31 Gewerbetreibenden. Diese erhalten ab Ende 2018 schnelles Internet. Herr Giebler, Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee hat dazu den notwendigen Breitbandausbauvertrag unterschrieben.

Bereits im Januar wird die Strukturplanung der Telekom fertig sein und die einzelnen Bauabschnitte der Gemeinde Muldestausee vorgestellt. Dann kann der Startschuss für den Baubeginn erfolgen. Das neue Netz wird so leistungsstark sein, dass Telefonieren, Surfen und Fernsehen gleichzeitig möglich sind. Auch das Streamen von Musik und Videos oder das Speichern in der Cloud wird bequemer.

Das maximale Tempo beim Herunterladen steigt auf bis zu 100 Megabit pro Sekunde (MBit/s) und beim Hochladen auf bis zu 40 MBit/s. Dafür wird das Unternehmen 105 Kilometer Glasfaser verlegen, 14 Glasfasernetzverteiler und 37 Multifunktionsgehäuse aufstellen oder mit moderner Technik ausstatten.

So kommt das schnelle Netz ins Haus

Auf der Strecke zwischen der örtlichen Vermittlungsstelle und dem Verteiler wird das Kupfer- durch Glasfaserkabel ersetzt. Das sorgt für erheblich höhere Übertragungsgeschwindigkeiten. Die Verteiler werden zu Multifunktionsgehäusen (MFG) um-

gebaut. Die großen grauen Kästen am Straßenrand werden zu Mini-Vermittlungsstellen. Im MFG wird das Lichtsignal von der Glasfaser in ein elektrisches Signal umgewandelt und von dort über das bestehende Kupferkabel zum Anschluss des Kunden übertragen. Um die Kupferleitung schnell zu machen, kommt Vectoring zum Einsatz. Diese Technik beseitigt elektromagnetische Störungen. Dadurch werden höhere Bandbreiten erreicht. Ab der zweiten Jahreshälfte 2018 wird Super-Vectoring eingesetzt. Dann sind Geschwindigkeiten von bis zu 250 MBit/s möglich. Es gilt die Faustformel: Je näher der Kunde am MFG wohnt, desto höher ist seine Geschwindigkeit.

Der Weg zum neuen Anschluss

Bereits heute können sich interessierte Kunden auf www.telekom.de/schneller für die neuen Anschlüsse registrieren und erhalten eine Nachricht, sobald die schnellen Anschlüsse gebucht werden können. Denn Bürgerinnen und Bürger, die nach dem Ausbau das schnellere Internet nutzen wollen, müssen neue Verträge abschließen oder bereits bestehende anpassen.

Wer mehr über Verfügbarkeit, Geschwindigkeiten und Tarife der Telekom erfahren will, kann sich im Telekom Shop, beim teilnehmenden Fachhandel, im Internet oder beim Kundenservice der Telekom informieren:

- www.telekom.de/schneller
- Telekom Shop Delitzsch, Eilenburger Str. 24, 04509 Delitzsch
- Wolfner Mobilfunk Service Center, Wittener Str. 28, 06766 Bitterfeld-Wolfen
- Neukunden: 0800 330 3000 (kostenfrei)
- Telekom-Kunden: 0800 330 1000 (kostenfrei)
- Kleine und Mittlere Unternehmen 0800 330 1300 (kostenfrei)

Haupt- und Sozialamt

Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Muldestausee

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) bietet die Gemeinde Muldestausee im Bereich Soziales, für die Dauer von 12 Monaten nach Budgetfreigabe des Bundesamtes, nachfolgende Stelle an:

Jugendgemeinderat

(40 Wochenstunden)

Der Jugendgemeinderat repräsentiert die Meinung der Jugendlichen der Gemeinde Muldestausee. Er setzt sich für eine jugendfreundliche Gemeinde, eine starke Stimme der Jugendlichen in der Gemeinde Muldestausee und für die Durchsetzung der jugendlichen Belange in der Politik ein.

Das Aufgabengebiet umfasst hauptsächlich:

- Administrative Tätigkeiten und allgemeine Unterstützung des Jugendgemeinderates
- Bearbeitung, Erledigung oder Weiterleitung von Fragen des Jugendgemeinderates an die Gemeindeverwaltung
- Mitwirkung bei der Einberufung der Sitzungen

- Mitwirken beim Fertigen der Niederschriften
 - Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen
 - Erarbeiten von Vorschlägen und Verbesserungsmöglichkeiten im engen Zusammenwirken mit dem Jugendgemeinderat
 - Suchen, Finden, Bewerten und Vorschlagen von Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten von Jugendprojekten
 - Allgemeine Projektarbeit
 - Teilnahme an Netzwerktreffen und Arbeitsgruppenarbeit
- Wenn Sie Interesse an einem Einsatz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im o.g. Aufgabengebiet haben, dann können Sie sich mit einem kurzen Lebenslauf unter dem Kennwort „BFD – Jugendgemeinderat“ per Post an das Haupt- und Sozialamt, Sb Personal, der Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee oder per E-Mail an h.horn@gemeinde-muldestausee.de bewerben.



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.







LINUS WITTICH Medien KG
 An den Steinenden 10
 04916 Herzberg (Elster)
info@wittich-herzberg.de
www.wittich.de
Anfragen & Preisangebote:
kreativ@wittich-herzberg.de

Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte

Ortsteil Krina

Gedenktafel

**Mittelpunkt des Deutschen Kaiserreiches
von 1871 – 1918**

Leider wurde vor einiger Zeit festgestellt, dass unbekannte die angebrachte Gedenktafel vom Feldstein auf „Horns Berg“ willkürlich entwendet hatten. Aufgefallen ist das einigen Radlern, die eine Fahrradtour durch unsere schöne „Dübene Heide“ unternahmen. Vergeblich suchten sie diese Gedenktafel. Ich musste nicht lange nach einem Sponsor suchen.

Herr Torsten Heinrich vom Lebensmittelhandel hatte sich sofort entschlossen, diese Gedenktafel zu finanzieren. Der kleine Lebensmittelladen in der Ortschaft Krina ist jedem Einwohner bestens bekannt.

Jeden Tag gibt es frische Backwaren. Hauptsächlich ältere Leute, welche keine Möglichkeit haben, die umliegenden Supermärkte zu besuchen, sind der Familie Heinrich dafür sehr dankbar. Herr Heinrich und auch seine Frau haben für Wünsche der Kundschaft immer ein offenes Ohr. An diese Stelle kann ich einfach nur „Danke“ sagen.

Ich hoffe und wünsche sehr, dass uns dieser Lebensmittelladen noch sehr lange erhalten bleibt.

*Horst Lehmann
Ortsbürgermeister*



Kindereinrichtungen

Eine tolle Ferienaktion

In den Herbstferien besuchten wir die Firma JorKie-Design und Veredlung in Muldenstein.

Herr Kiehne stellte den Kindern seine Firma vor und erzählte in anschaulicher Weise, welche Dienstleistungen sein kleiner Betrieb anbietet. JorKie steht für anspruchsvolles Design im Textil- und Autobereich, Fenstergestaltung, aber auch Flyer, Visiten- oder Speisekarten kann man beispielsweise anfertigen lassen. Einen wichtigen Bereich nehmen der Aufbau und die Betreuung von Webaufträgen oder Onlineshops ein.



Anschließend sollten die Kinder selbst einen Turnbeutel gestalten. Herr Kiehne hatte auf dem Computer schon verschiedene Blattformen ausgewählt, die dann vor unseren Augen mit dem Plotter auf farbige Folien übertragen wurden. Im nächsten Schritt entgitterten die Kinder die einzelnen Blätter. Dazu entfernten sie mit einer speziellen Nadel die überschüssige Folie. Jetzt konnte jeder seinen persönlichen Turnbeutel mit unterschiedlichen Blattformen und dem eigenen Namen individuell gestalten. Dazu wurde alles nur auf den Stoff gelegt. Als letzter Schritt wurden die Motive mit großer Hitze im Thermotransfer aufgepresst. Alle waren stolz über die tollen Ergebnisse. Die Turnbeutel sind bei den meisten Kindern regelmäßig in Gebrauch. Herzlichen Dank an die Firma JorKie für dieses schöne Ferienangebot.

Team Hort Muldenstein

„Weihnachten im Schuhkarton“

ist Teil der weltweit größten Geschenkaktion für Kinder in Not, „Operation Christmas Child“. Seit 1993 wurden weltweit bereits über 146 Millionen Kinder in rund 150 Ländern erreicht. Allein 2016 waren es 10,5 Millionen Geschenke.

Auf Anregung einer Mutti sprachen wir mit den Kindern über diese tolle Aktion und sahen uns einige kleine Filme an, wie die Päckchen im letzten Jahr in verschiedenen Ländern verteilt wurden und viele Kinder glücklich gemacht werden konnten.



Wir luden die Kinder ein, gemeinsam mit ihren Eltern ein Päckchen zu packen. Begeistert nahmen sie die Idee an. Eine Familie beteiligte sich sogar mit 10 Kartons, eine weitere mit fünf. Insgesamt wurden im Hort 25 liebevoll gepackte Schuhkartons abgegeben und weiterleitet. Die Päckchen aus dem deutschsprachigen Raum werden in diesem Jahr voraussichtlich in Bulgarien, Georgien, Litauen, Mongolei, Montenegro, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei und der Ukraine verteilt. Auf diesem Wege noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle Familien, die zum Gelingen der Aktion beigetragen haben.

Team Hort Muldenstein

Geisterparty auf „Burg Schauderstein“

„Burg Schauderstein“ wo soll das denn sein? In unserer Gemeinde Muldestausee jedenfalls nicht. Oh doch, in Schlaitz am Wald bei den Heideknirpsen! Diese erlebten am 30.10.2017 einen ganz besonderen Vormittag zum Gruseln in ihrer Kita. Alle Kinder hatten sich so richtig in Schale geworfen um gemeinsam eine zünftige Geisterparty zu feiern. Zu Beginn wartete eine besondere Überraschung auf die Kinder. Gespannt hatten die kleinen Hexen, Zauberer, Gespenster, Kürbisse, Monster und Vampire in ihrem verdunkelten Schlafraum Platz genommen. Und schon begann das Abenteuer um vier Gespenster auf Burg Schauderstein, die die legendäre Geisterparty zu Halloween vorzubereiten hatten. Nachdem der Greis „Hugo vom Topfe“ seine Mitspielerinnen „Hildegard von Hohenturm“ und „Gunilla

Grummelbein“ geweckt hatte, fehlte nur noch „Lothar Locke“ im Organisationsteam. Dieser sollte in einer alten Ritterrüstung in der Empfangshalle der Burg schlafen. Aber was mussten die Gespenster feststellen: Die Burg war zum Museum geworden. Die Ritterrüstung, und mit ihr „Lothar Locke“, war weg. Am Ende wurde aber doch noch alles gut und die große Geisterparty konnte stattfinden. Aufgeführt wurde die Gespenstergeschichte im Kamishibai (Japanisches Erzähltheater) mit selbst gebauten Stabfiguren unter dem Einsatz von Schwarzlicht und umrahmt von Live-Musik/Geräuschen. Die Idee gemeinsam entwickelt und umgesetzt haben die Erzieherinnen und der Elternbeirat der Kita. Nachdem die Kinder die Geistergeschichte aufmerksam geschaut hatten, war die Zeit gekommen um ausgelassen zu feiern. Die kleinen Partybesucher tanzten, spielten und futterten was das Zeug hielt. Am Ende dieses schönen Kita-Tages konnte jeder Heideknirps noch einen Gruselhandschuh mit süßem Inhalt mit nach Hause nehmen und war so rundum auf Halloween vorbereitet.



Linda Rudolf - Elternbeirat Kita „Heideknirpse“ Schlaitz

Schulen

Ausbildung von Busbegleitern der Gemeinschaftsschule Muldenstein und der Ganztagschule Roitzsch abgeschlossen

2010 wurden erstmals Schüler der 8. bis 10. Klassen der Sekundarschulen Roitzsch und Muldenstein auf freiwilliger Basis im Rahmen einer Projektwoche „**Schülerinnen und Schüler als Busbegleiter**“ auf den Linien des Öffentlichen Personennahverkehrs zu Busbegleitern ausgebildet. Sie haben während der Zeit des freiwilligen Wirkens an ihren Schulen viel zur Sicherheit im Busverkehr und zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Busfahrern, dem Verkehrsunternehmen, der Schule und aufsichtführenden Lehrern sowie der Landkreisverwaltung als Träger der Aufgabe „Schülerbeförderung“ beigetragen. Das Projekt wird gefördert vom Land Sachsen-Anhalt.

Auch in diesem Jahr haben 17 Schüler beider Schulen vor kurzem die Ausbildung zum Busbegleiter zu folgenden Themen absolviert: Rechtsnormen, Verhaltensregeln, erste Hilfe, Deeskalation und Konfliktbewältigung.

Gemeinsam mit dem Schulleiter der Gemeinschaftsschule in Muldenstein, Herrn D. Schneider, überreichten ein Vertreter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld und der Vetter- GmbH den Absolventen die erforderlichen Ausweise und ein Zertifikat über Ausbildungsinhalte und deren Teilnahme.

Damit können die freiwilligen Helfer nunmehr ihre unterstützende Tätigkeit im Interesse der sicheren Beförderung von Schülern in öffentlichen Verkehrsmitteln aufnehmen.

Dank gilt all jenen, die dieses Projekt ermöglichen. Das sind neben den Schülern und deren Eltern, den genannten Schulen vor allem die Landesverkehrswacht Sachsen-Anhalt e. V., das Deutsche Rote Kreuz, die Polizei und Herr Oliver Hofmann von der EWTO-Schule Dessau.

Ein gelungenes Herbst- und Halloweenfest

Das Herbstfest der Grundschule am Schlosspark Rösa fand am 20. Oktober 2017 statt. Die sehr große Resonanz der Teilnehmer zeigt uns, dass dieses Fest gern genutzt wird, um gemeinsam zu feiern. So war es auch in diesem Jahr und uns ist es heute ein Bedürfnis, DANKE zu sagen.



Um solch ein Herbstfest durchführen zu können, bedarf es vieler fleißiger Helfer. Unser Dank geht dabei besonders an viele aktive Muttis und Vatis aus dem Förderverein, an die Erzieherinnen aus der KITA Rösa, an die Horterzieherinnen aus Rösa und Pouch, an das Lehrerteam, an die Kameraden der Rösauer Feuerwehr unter Leitung von Herrn Richter, an den Partyservice Böttge, an den Spielmannszug aus Schköna und an alle freiwilligen und spontanen Helfer.

Der Aufwand hat sich gelohnt. Es war wieder ein großartiges Fest, gezeichnet von guter Laune und ausgelassener Stimmung.

Der Wettergott war uns, welch ein Glück, gut gesonnen. Es hat alles gepasst, prima. Die Vorfreude auf ein neues Fest im nächsten Schuljahr wird heute schon geweckt.

B. Wagner

Vereine und Verbände melden sich zu Wort

Volkssolidarität Muldenstein

Das Jahr 2017 macht sich so langsam auf die Socken, denn es wird kalt und stürmisch. Man merkt es auch beim Eintreffen im Herrenhaus. Am 01.11.2017 trafen wir uns Senioren das letzte Mal im Herrenhaus in diesem Jahr.

Vorfreude im Advent! Die Tische sind vorweihnachtlich geschmückt, es duftet nach Stolle und Plätzchen und es schmeckt Allen zum Kaffee.

Es wird erzählt, man hat sich ja lange nicht gesehen, es gibt Informationen und lustige Geschichten. Erinnerung vom Herbstfest in Friedersdorf, es war ein schöner Nachmittag, ein herzliches Dankeschön an alle, die es möglich gemacht haben, so ist die Meinung von allen.

So wird es Zeit für ein deftiges Abendessen und schon heißt es bis zum **07.12.2017** Tschüss!

Unser Jahresabschluss im Musikhotel – Info für alle Angemeldeten zu den Abfahrtszeiten:

Friedersdorf – Kirche	11:45 Uhr
Muldenstein – Blöcke	11:55 Uhr
Muldenstein – NP	12:00 Uhr
Muldenstein – Hohes Ufer	12:05 Uhr

Bis dahin eine gute Zeit.

Eure Christa

Martinstagfeier in Rösa 2017

Die Kirchengemeinde Rösa und der Verein Dübener Heide Ortsgruppe Rösa feierten den Martinstag am 11.11.2017. An diesem Tag regnete es vormittags und mittags in Strömen. Zum Glück lichtete sich die Bewölkung zum Nachmittag und es blieb trocken. Um 17:00 Uhr traf sich die Gemeinde in der Kirche Rösa

zum Martinsgottesdienst. Die junge Kirchengemeinde zeigte im Rollenspiel ihr Können und veranschaulichte so das Martinstagerlebnis in einer sehr individuellen Aufführung. Leider musste die Veranstaltung ein Vertreter des Pfarrers Hennig übernehmen. Nach Beendigung der Messe zogen alle Beteiligte mit Lampions und Laternen in den Park von Rösa.

Auch der Martinsreiter hoch zu Ross war mit dabei. Im Park von Rösa erwarteten die Mitglieder des Heidevereines die Gäste zur Bewirtung. Die Kinder erhielten als erstes die gesponserten Hörnchen und warmen Kakao. Symbolisch für den Martinstag teilten sich zwei Kinder ein Hörnchen.

Für alle gab es die beliebte Thüringer Bratwurst, heißen Tee und Glühwein sowie andere alkoholische und alkoholfreie Getränke. Das gesellige Beisammensein klang mit unterhaltsamen Gesprächen aus.

Der Verein Dübener Heide Ortsgruppe Rösa möchte an dieser Stelle den vielen freiwilligen Helfern, unseren treuen Sponsoren und allen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rösa ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2018 wünschen.

J. Schlitter
DH OG Rösa

SPORTBOOT-FÜHRERSCHEIN (SEE)

**Teilweise Anerkennung
für den Sportboot-Führerschein
(Binnen)**



Der Freizeit- und Segelclub Bernsteinsee e. V. bietet auch in diesem Jahr wieder einen Lehrgang Sportboot-Führerschein (See) an.

Die theoretische Ausbildung beginnt mit einer Einführungsveranstaltung am 27.01.2018 auf dem Vereinsgelände und findet immer samstags statt. Sobald die Wetterbedingungen es zulassen, wird die praktische Ausbildung auf dem Muldestausee durchgeführt und die Prüfung wird voraussichtlich im April 2018 stattfinden.

Wenn an einem Boot ein Motor mit mehr als 15 PS (11,03 kW) vorhanden ist, benötigt man zum Führen des Bootes auf den Seeschiffahrtsstraßen einen „Sportbootführerschein See“. Zu den Seeschiffahrtsstraßen gehören u.a. die sogenannten Küstenreviere.

Der Sportbootführerschein See ist dabei zwar ein reiner Motorbootführerschein, berechtigt jedoch zum Führen von Motor- und Segeljachten auf allen Weltmeeren. Wenn man ein Boot chartern möchte, wird dieses weltweit anerkannte Dokument von den Verleihern verlangt. Der Sportboot-Führerschein (See) ist u. a. auch für Boddengewässer (Küstengewässer) erforderlich, da hier der „Binnenschein“ nicht ausreicht.

Mit der Ausbildung zum Sportbootführerschein See erwirbt man nicht nur sehr ausführliche Kenntnisse zu den Regeln auf den Seeschiffahrtsstraßen, der Navigation, der Gezeiten- und Wetterkunde.

Das sichere Beherrschen grundlegender Manöver wird genauso vermittelt wie Kenntnisse guter Seemannschaft. Nach bestandener Prüfung sollten Sie in der Lage sein, ein Boot sicher und selbstständig zu führen.

Unser Tipp

Sowohl für den Binnen- als auch für den Seeführerschein muss eine praktische Prüfung abgelegt werden, die sich nur geringfügig unterscheidet. Macht man den Seeführerschein zuerst, wird diese Prüfung auch für den Binnenschein anerkannt (umgekehrt nicht). Das spart Zeit und Geld.

Ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite: bernsteinsegler.de

Kontakt:

Tel.-Nr. 03493 823999
E-Mail: mail@bernstein-segler.de

Gürtelprüfungen wieder erfolgreich gemeistert

Am ersten Novemberwochenende führen einige unserer Karateka zum beliebten Lehrgang nach Hettstedt. Zusammen mit Karateka aus Hettstedt, Schwarzenberg, Suhl, Hoym, Bad Oldesloe und Leipzig erläuterten uns Bundestrainer Dieter Flindt und Lars Degner in sechs Trainingseinheiten viele Details des Karate. Viel Neues wurde erlernt und viele neue Eindrücke aufgenommen.



Nach dem Training am Samstag fanden die Gürtelprüfungen statt. Johanna Glowa und Francisca Steek waren besonders aufgeregt, denn schließlich war es ihre erste Prüfung. Natürlich bestanden sie diese zum 9. Kyu, dem weißen Gürtel, mit Bravur. Der Shotokan Karate Muldestausee e. V., welcher sich im Februar dieses Jahres neu gründete, kann somit bereits 10 Gürtelträger aufweisen.

Am 20. und 21. Januar wird dann ein Lehrgang mit Bundestrainer Flindt in der Bernsteinhalle in Friedersdorf stattfinden. Dort werden unsere Karateka weitere Gürtelprüfungen absolvieren. Interessenten können sich jederzeit unter 0157 5271006 zu einem kostenlosen Probetraining anmelden. Trainiert wird jeden Mittwoch von 17:30 Uhr – 19:00 Uhr in der Turnhalle Krina.

Königsschießen 2017

Im September und Oktober haben die Schützenvereine des Kreisschützenverbandes Anhalt-Bitterfeld als Jahresabschluss ihr Schützenfest 2017 gefeiert und krönten ihre „Majestäten“. Unser Test fand im September statt. In der Ausgabe 9 des „Muldestausee-Boten“ war ich der Meinung, dass die Krinaer Schützen beim Kreiskönigsschießen in Raguhn, so wie in den vergangenen Jahren, ein Wörtchen mitreden würden.

Am 21. Oktober 2017 trafen sich die Bestplatzierten vieler Vereine in der Anlage des Vereins „Schloss Libehna-Raguhn“.

Mit unseren weinroten Jacken sorgten wir für einen Farbtupfer inmitten der meist grünen, grauen und blauen Jacken der Schützenschwestern und -brüder anderer Vereine. Nach Auslösung der Reihenfolge des Schießens mit einem KK-Gewehr (aus 50-m-Entfernung, einen Probe- und einen Wertungsschuss) waren natürlich alle gespannt, wie der Wettkampf endet. Von sechs Startern des SV Krina e. V. wurden die Teilnehmer zur Siegerehrung aufgerufen. Sabine Voigsberger wurde Kreisschützenkönigin und Korinna Kolander belegte bei den Damen den dritten Platz. Schützenbruder Jens Schiebel wurde bei den Herren Zweiter.

Nun freuen wir uns auf eine rege Teilnahme von Schützen anderer Vereine und interessierter Schützen am Preisschießen um den Knickerpokal, der wieder vom Vermessungsbüro Meisert aus Bitterfeld ausgerichtet wird. Bis heute sind bereits über 40 Meldungen zur Teilnahme eingegangen.

Im Dezember haben wir wieder eine kleine Weihnachtsfeier. Wir wünschen allen Lesern des „Muldestausee Boten“ eine besinnliche Weihnachtszeit und ein glückliches Jahr 2018.

Gut Schuss!

Peter Wieland
Schützenverein Krina

Die letzte aktive Veranstaltung des Jahres 2017

In der Mitgliederversammlung am 03.11.2017 wurde von unserem Vorstand ein positiver Jahresüberblick (241,38 Radkilometer & 30,03 Wanderkilometer) gegeben und gleichzeitig der Veranstaltungsplan für das Jahr 2018 besprochen. Beides war sehr gelungen. **Danke!**

Der 04.11.2017 begann für 31 aktive Sportler der Abteilung Radwandern & Gymnastik I des SV Rot-Weiss Muldenstein um 07:30 Uhr mit der Abfahrt des Busses nach Magdeburg. Ein sehr sachkundiger Stadtführer sorgte für einen interessanten Tag.

- Stadtführung
- Magdeburger Dom
- Schiffshebewerk in Rothensee
- neu erbaute Trogbücke (931 Meter lang)

Die letzten Aktivitäten 2017 wurden mit 4,87 Km wandern beendet.

Dank den Organisatoren Bärbel & Manfred

Nächste Termine:

09.12.2017, 18:00 Uhr, Weihnachtsfeier im Sportlerheim

13.01.2018, 09:00 Uhr, Bahnhof Muldenstein

Pressewart

Hans Dieter Morawe

TAEKWONDO GRÖBERN

25. Int. Sachsen-Anhalt Cup

Unser Verein reiste am 11.11.2017 nach Halle zum Bundesranglistenturnier mit 10 Athleten an. Das Turnier war außerordentlich gut mit ca. 400 nationalen und internationalen Teilnehmern aus 50 Vereinen besetzt. Von unseren 10 Startern konnten 8 eine Platzierung erringen.



Gold ging an: Karla Selbmann

Silber an: Michele Eder, Fritz Selbmann, Patrick Wehrisch und Marcel Blaschke

Bronze erreichten: Jonas Schuster, Max Brähne und Lucy Pechacek.

Der Int. Sachsen-Anhalt-Cup war auch zeitgleich der letzte Wettkampf für unseren Mitteldeutschen Taekwondo Verein in diesem Jahr.

Ein besonderes Dankeschön an dieser Stelle an alle Trainer, Coaches, Eltern, Wettkämpfer und all die anderen Unterstützer die ständig für unseren Verein ihr Bestes geben.

Wir wünschen allen eine schöne Vorweihnachtszeit.

Pressewart

Manuela Seume

Evangelisches Pfarramt Krina

Pfarrer A. Henning

Dorfstraße 10, 06774 Muldestausee/OT Krina

Tel.: 034955 20275 - E-Mail: henning-mail@gmx.de

Gottesdienste

03.12. Schköna	10:30 Uhr	Regionalgottesdienst für den Pfarrbereich
03.12. Schwemsal	10:00 Uhr	Familiengottesdienst in der Gutsscheune
03.12. Schwemsal	16:00 Uhr	Adventsmusik in der Gutsscheune
09.12. Hohenlubast	14:00 Uhr	Konzert
10.12. Gossa	09:00 Uhr	
10.12. Burgkernitz	10:30 Uhr	
10.12. Rösa	14:00 Uhr	Adventsmusik
10.12. Krina	16:30 Uhr	Adventsmusik
15.12. Plodda	14:00 Uhr	
15.12. Schköna	16:30 Uhr	
17.12. Schwemsal	09:00 Uhr	
17.12. Krina	10:30 Uhr	
20.12. Hohenlubast	18:00 Uhr	Lichter-Gottesdienst
24.12. Schlaitz	15:00 Uhr	mit Krippenspiel
24.12. Gröbern	15:00 Uhr	mit Krippenspiel
24.12. Rösa	15:00 Uhr	mit Krippenspiel
24.12. Burgkernitz	16:30 Uhr	mit Krippenspiel
24.12. Gossa	16:30 Uhr	mit Krippenspiel
24.12. Schwemsal	16:30 Uhr	mit Krippenspiel
24.12. Schköna	18:00 Uhr	mit Krippenspiel
24.12. Krina	18:00 Uhr	mit Krippenspiel
25.12. Gossa	09:00 Uhr	
25.12. Krina	10:30 Uhr	
26.12. Schwemsal	09:00 Uhr	
26.12. Rösa	10:30 Uhr	
26.12. Burgkernitz	10:30 Uhr	Musikalische Weihnachtmette
31.12. Rösa	15:00 Uhr	
31.12. Gossa	16:00 Uhr	
31.12. Krina	17:00 Uhr	
31.12. Burgkernitz	23:15 Uhr	
31.12. Rösa	23:30 Uhr	
01.01. Gröbern	16:00 Uhr	Regionaler Neujahrsgottesdienst

Regelmäßige Veranstaltungen

CHRISTENLEHRE/KIRCHENMÄUSE

Rösa	Di.	15:30 Uhr
Schlaitz	Di.	16:30 Uhr
Schwemsal	Mi.	17:00 Uhr
Krina	Do.	17:00 Uhr

KONFIRMANDENUNTERRICHT

Krina	Do.	16:00 Uhr
-------	-----	-----------

FRAUENKREIS/KIRCHENKAFFEE

Schwemsal	Mo., 18.12.	14:30 Uhr
Krina	Di., 05.12.	15:00 Uhr
Gröbern	Mi., 06.12.	14:30 Uhr
Gossa	Do., 07.12.	14:30 Uhr
Rösa	Di., 12.12.	14:00 Uhr
Plodda	Fr., 15.12.	14:00 Uhr

BIBELSTUNDE (LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT)

Schwemsal	Mo., 11.12.	17:30 Uhr	Haus Einkehr
-----------	-------------	-----------	--------------

GKR

Krina	Mi., 13.12.	19:00 Uhr	Adventsfeier für alle GKRs
-------	-------------	-----------	----------------------------

WEIHNACHTSMÄRKTE

Burgkernitz - 02.12.2017 - 14:30 Uhr

15:00 Uhr Orgelmusik

17:00 Uhr Konzert)

Hohenlubast - 09.12.2017 - 14:00 Uhr

14:00 Uhr Konzert

Rösa - 10.12.2017 - 14:00 Uhr

14:00 Uhr Adventsmusik

Aussendungsfeier des Friedenslichtes

Damit das Friedenslicht zu Heilig Abend in allen Kirchen ausgeteilt werden kann, laden wir wieder nach Hohenlubast zur Aussendungsfeier ein.

Bringen Sie bitte ein Windlicht/eine Laterne mit – entweder schon zum Aussendungsgottesdienst in Hohenlubast oder dann zur Christvesper am Heilig Abend in der jeweiligen Ortskirche.

20.12.2017, 18:00 Uhr Kirche Hohenlubast

Regionalgottesdienst zu Neujahr

Mit einem besinnlichen und festlichen Gottesdienst wollen wir das neue Jahr 2018 begrüßen und im Anschluss daran gemütlich bei Tee, Gebäck und Glühwein zusammen sein. Wir laden dazu herzlich ein.

01.01.2018, 16:00 Uhr Kirche Gröbern

Musik zum Advent

Sa., 02.02.2017 - Barockkirche Burgkernitz

15:00 Uhr Adventliche Orgelmusik mit Thomas Kunath (Muldenstein) - Eintritt frei -

17:00 Uhr Adventsmusik im Kerzenschein Leipziger Blechbläsersolisten - Eintritt 10 EUR

So., 03.12.2017, 16:00 Uhr – Guttscheune Schwemsal

Adventsmusik mit den Saitenspielern und gemeinsames Singen - Eintritt frei -

Sa., 09.12.2017, 14:00 Uhr – Kirche Hohenlubast

Authausener Blaskapelle - - Eintritt frei -

So, 10.12.2017, 14:00 Uhr – Kirche Rösa

Chöre aus Krina-Rösa und Roitzsch (Eintritt frei)

So, 10.12.2017, 16:30 Uhr – Kirche Krina

Chöre aus Krina-Rösa und Roitzsch (Eintritt frei)

Musik zu Weihnachten und Silvester

26.12.2017, 10:30 Uhr – Barockkirche Burgkernitz

Musikalische Weihnachtsmette (Eintritt frei)

Silvester in Burgkernitz

Besuchen Sie am letzten Tag des Jahres die festlich geschmückte Barockkirche Burgkernitz und erleben Sie:

17:00 Uhr **Dresdner Doppelquartett**
„VOKALIS ENSEMBLE“ Eintritt 10 EUR

23:15 Uhr **Orgelmusik zur Silvesternacht – Thomas Kunath (Muldenstein)** - Eintritt frei -

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Pfr. A. Henning

Kirchengemeinde Muldenstein

Gottesdienst in der Kirche

17.12.2017 10:30 Uhr

24.12.2017 18:00 Uhr Christvesper

26.12.2017 10:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst

Bibelstunde im Herrenhaus

05.12.2017 16:00 Uhr Adventsfeier

20.12.2017 19:00 Uhr

Jedermann ist herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

U. Hahn

Evangelische Kirchengemeinde Bitterfeld

Frauenkreis Mühlbeck/Friedersdorf:

Mi., 13.12., 14:00 Uhr Kirche Friedersdorf

Konfirmanden:

Do., 14.12., Fahrt zum Leipziger Weihnachtsmarkt

Frauenkreis

Pouch: Mi., 06.12., 14:00 Uhr Pfarrhaus

Kinderkirche Pouch:

Fr., 01.12., 08.12., 15.12., 16:00 Uhr Krippenspielproben Pfarrhaus

Sa., 02.12., 10:00 – 13:00 Uhr Nudelsamstag zur Probe

Friedersdorf

Weihnachtliche Orgelmusik

Sa., 02.12.2017, 18:00 Uhr, Friedersdorfer Kirche

Im Rahmen des 18.Friedersdorfer Weihnachtsmarktes, der direkt an der Kirche stattfindet. Die Kirche ist ab 14:00 Uhr geöffnet, Turmbesteigung ist möglich.

Weihnachtskonzert mit dem Volkschor „Muldeklang“

Sa., 09.12.2017, 16:00 Uhr, Friedersdorfer Kirche

Ab 14:00 Uhr Kaffeetafel im Bürgerhaus.

Pouch

Luther verstehen –

Mo., 04.12, 19:00 Uhr, Pfarrhaus

Vom Himmel hoch da komm ich her ...

„Martin Luther und die Musik“ mit Musikwissenschaftlerin Cordula Timm-Hartmann

Singen um den Adventskranz

Sie singen so gern Advents- und Weihnachtslieder und nicht nur im Gottesdienst am Heiligen Abend? Dann sind sie von Herzen eingeladen zum Mitsingen. Wir kommen an jedem Freitag im Advent um 18:00 Uhr im Altarraum der Pouch Kirche zusammen, um miteinander zu singen. Wer mag kann auch sein Instrument mitbringen. Noten sind vorhanden. Begleitet wird der Gesang am Piano von E. Baum.

Adventskonzert des Löbnitzer Männerchores

Sa., 09.12.2017, 16:00 Uhr, Pouch Kirche

Sonore Männerstimmen füllen am Vorabend des 2. Advent die festlich erleuchtete Pouch Kirche. Es ist schon zu einer guten Tradition geworden, dass die Herren vom Männergesangsverein 1860 Löbnitz nach dem Ansingen auf dem Weihnachtsmarkt in die Kirche kommen.

Unter Leitung von Dieter Graubner und Andreas Tränkner erklingt weltliche und geistliche, mehrstimmige Adventsmusik. Die Kirche ist geheizt und zum Aufwärmen gibt es vorab wieder den guten Glühwein. Über eine finanzielle Anerkennung ihres Gesangs freuen sich die Chormitglieder am Ausgang.

Für alle Gemeinden:

Weihnachtsoratorium

Alle zwei Jahre erklingt in Bitterfeld das berühmte „Jauchzet frohlocket“. In diesem Jahr ist es wieder soweit. Die bekannten Paukenschläge ertönen am **Mo., 18.12.2017 um 19:00 Uhr** in der Bitterfelder Stadtkirche und leiten das Weihnachtsoratorium, Kantaten 1 – 3 von Johann Sebastian Bach ein. Der Bitterfelder Bachchor und Gäste aus Delitzsch und Umgebung proben seit Oktober an dem wundervollen Werk.

Solisten werden sein: Sopran: Elisabeth Goeckeritz; Alt: Anna Michelsen; Tenor: Stephan Kelm; Bass: Claus Straßner;

Orchester: Leipziger Syphonieorchester

Der Eintritt ist frei, um eine großzügige Spende wird gebeten.

Unsere Gottesdienste

Datum	Friedersdorf	Mühlbeck	Pouch
03.12.	Wir laden wieder herzlich ein zum Adventsbrunch nach Bitterfeld ins Lutherhaus, Beginn: 10:00 Uhr mit einem musikalischen Gottesdienst.		10:30 Uhr musikalischer Gottesdienst zum 1. Advent
24.12.	16:00 Uhr Krippenspiel 18:00 Uhr Christvesper	15:00 Uhr Christvesper	15:00 Uhr Krippenspiel 16:30 Uhr Musikalischer Christvesper

Sehr geehrte Einwohner von Mühlbeck,

nachfolgend finden Sie die neue Friedhofsgebührensatzung für den kirchlichen Friedhof in Mühlbeck. Sie gilt mit dem Aushang am Schaukasten der Kirchengemeinde am 13.11.17 und dem Erscheinen in diesem Mitteilungsblatt.

Ebenfalls tritt die neue Friedhofssatzung in Kraft, die auf Grund ihres zu großen Umfangs hier allerdings nicht abgedruckt werden kann. Sie kann aber bei allen Mitgliedern des Gemeindegemeinderates (Herr K. Fangerow, Frau Brück, Frau Meißner, Frau

Eisel, Frau Gödicke, in der Kirche in Mühlbeck und im Pfarramt Bitterfeld, Binnengärtenstraße eingesehen werden. Gegen eine Gebühr von insgesamt 3,00 EUR können die neue Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung auch in gedruckter Form erworben werden.

Mit freundlichen Grüßen
GKR-Vorsitzende
M. Brück

Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlbeck für den Friedhof in Mühlbeck vom 22.03.2017

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Mühlbeck, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens begetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Ev. Kirchengemeinde Mühlbeck über Pfarrstelle Bitterfeld, Binnengärtenstr. 16, 06749 Bitterfeld-Wolfen,
Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende
Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

Für den Erwerb eines Reihengrabes bzw. eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Kosten erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird, außer bei der Gemeinschaftsgrabanlage, gesondert erhoben.

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für Wahlurnengrabstätten
für bis zu 4 Urnen | 440,00 € |
| 2. | für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
Urnenbeisetzungen (inkl. Herstellungs- und Pflegekosten
und Friedhofsunterhaltungsgebühren | 460,00 € |
| 3. | für ein Reihenurnengrab mit Namensplatte (inkl. Herstellungs- und
Pflegekosten und Friedhofserhaltungsgebühren | 460,00 € |

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

Die Kosten für das Anfertigen der Namensplatte für das Reihengrab (Wiese) trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten wird pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|---------|
| anlässlich der Verlängerungen oder dem Wiedererwerb
eines Rechtes an einer Wahlurnengrabstätte | 22,00 € |
|---|---------|

§ 7 Bestattungsgebühren -entfällt-

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Nicht zutreffend, da diese Leistungen nicht vom Friedhofsträger erbracht werden.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

Jährlich pro Grabstelle	15,00 €
-------------------------	---------

Die Kostenerhebung erfolgt jährlich. Bei einer Doppelgrabstelle fallen die doppelten Friedhofsunterhaltungsgebühren an. Bei Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen, sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Ruhezeit in den Grabkosten nach § 6 Ziffer 3 dieser Ordnung enthalten.

§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche

- | | |
|---|----------|
| (1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:
für die Nutzung der Kirche für nichtkonfessionelle Nutzer | 125,00 € |
| | |
| (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben: | |
| 1. für Energie, Reinigung, Personal | 30,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 20,00 € |
| | |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | |
| 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines
bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | 5,00 € |
| 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals
mit einer Höhe von mehr als 0,15 m | |
| 2.2.1. bei einer einstelligen Grabstätte | 5,00 € |
| | |
| 3. Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr
als einem Quadratmeter | 10,00 € |
| | |
| 4. für sonstige Verwaltungsleistungen | |
| 4.1. Genehmigung einer Umbettung | 5,00 € |
| 4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten | 10,00 € |
| 4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 5,00 € |
| 4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit
nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht | 20,00 € |
| 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs
mit einem Kraftfahrzeug | 10,00 € |
| 4.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis | 10,00 € |
| | |
| 5. Mahngebühren | |
| 5.1. 1. Mahnung | 2,50 € |
| 5.2. 2. Mahnung | 6,00 € |

5.	Mahngebühren	
5.1.	1. Mahnung	2,50 €
5.2.	2. Mahnung	6,00 €

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 30.03.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Mühlbeck, 22.03.2017



M. Brück M. Brück
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates*

D. S. A. Eisd
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Wittenberg, 24. OKT. 2017
Ort, den



D. S. [Signature]
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlbeck am 22.03.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Mühlbeck wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 24. OKT. 2017 unter dem Aktenzeichen 04/2017 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Mühlbeck wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Wittenberg, 24. OKT. 2017
Ort, den



D. S. [Signature]
Amtsleiter/in

Informationen - sonstige Informationen

MIDEWA informiert

Wasserfilteranlagen und Druckminderer erübrigen sich

Trinkwasser wird in einwandfreier Qualität und mit entsprechendem Druck an die Kunden der MIDEWA geliefert/Partikel-Filter müssen ersetzt oder gewartet werden

In letzter Zeit erreichen unseren Kundendienst Anrufe oder schriftliche Mitteilungen, in denen Kunden zu geringen Wasserdruck anzeigen. Bei Kontrolle der Kundenanlagen durch Mitarbeiter der MIDEWA wird häufig festgestellt, dass eingebaute Druckminderer die Ursache sind.

Aus dem Versorgungsnetz der MIDEWA wird das Trinkwasser mit ausreichend hohem Druck in die Haushalte geliefert. Wir empfehlen in solchen Fällen, die Einbauten zu entfernen, und damit ist das Problem in der Regel gelöst.

Auch der Umgang mit Wasserfiltern in der Hausinstallation beschäftigt den Kundendienst immer wieder.

Eine zusätzliche Aufbereitung des Trinkwassers im Haushalt mit Wasserfilteranlagen ist grundsätzlich weder erforderlich noch sinnvoll. Unsere Kunden können auf Tischwasserfilter oder Untertischgeräte verzichten, da *unser Trinkwasser den hohen Qualitätsanforderungen der Trinkwasserordnung entspricht und zu den am häufigsten kontrollierten Lebensmitteln zählt.*

Zusätzliche Einbauten können bei unzureichender Wartung oder falscher Bedienung die Trinkwasserqualität verschlechtern -

bis hin zur Verkeimung des Trinkwassers. Nach der DIN 1988 (Teil 2) sind hingegen mechanisch wirkende Partikel-Filter direkt hinter dem Wasserzähler Vorschrift.

Das hat jedoch nichts mit der geprüften Qualität des Trinkwassers zu tun, sondern es handelt sich vielmehr um eine technische Vorschrift. Die Partikel-Filter sollen verhindern, dass im Trinkwasser gelegentlich mitgeführte kleinste Partikel zu Funktionsstörungen der Hausinstallation führen. Also mehr oder minder eine Vorsichtsmaßnahme.

Aber: Wer einen solchen Partikel-Filter eingebaut hat, muss ihn nach DIN 1988 (Teil 8) auch regelmäßig reinigen beziehungsweise auswechseln. Hier ist der Hauseigentümer in der Pflicht. Rückspülbare Filter sollte man alle zwei Monate rückspülen, damit sie funktionstüchtig bleiben. Für nicht rückspülbare Filter gilt: Mindestens halbjährlich den Filtereinsatz austauschen.

Für Rückfragen stehen wir unseren Kunden während unserer Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 03493 302-0 gern zur Verfügung. Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Internetseite: www.midewa.de

MIDEWA GmbH

Niederlassung Muldenaue-Fläming

Freie Förderplätze für Sachsen-Anhalt – Azubis suchen wieder Webseitenprojekte

Der Förderverein für regionale Entwicklung e. V. setzt sich mit seinen Azubi-Projekten für die praxisnahe Ausbildung von Berufsschülern und Studenten ein. Dank dieser Initiative können Azubis aus den Bereichen Büromanagement, Mediengestaltung und Programmierung ihr in der Berufsschule erworbenes Wissen im Rahmen der Webseitengestaltung für Kommunen, öffentliche Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen praktisch anwenden.

Mit der Teilnahme am Förderprogramm „Sachsen-Anhalt vernetzt“ wird die vielseitige praktische Ausbildung der Azubis unterstützt. Neue Projektpartner geben Azubis die Chance, an abwechslungsreichen Projekten tätig zu werden. Die Erstellung der Webseiten ist für sie kostenfrei.

Das Förderprogramm im Überblick:

- Sie **unterstützen Azubis**, praktische Berufserfahrung zu sammeln
- Betreuung der Azubis durch **IHK-geprüfte Ausbilder**

- **Kostenfreie Erstellung einer** nach Ihren Vorstellungen konzipierten **Webseite**
- **Musterseite** zur Vorschau
- **Eigenständiges Aktualisieren der Webseite** - ohne Programmiererkenntnisse
- **Bis mindestens 2025 telefonischer Support bei Fragen und Problemen**
- Bei Bedarf **kostenfreier passwortgeschützter Bereich** für interne Dokumente o. ä.

Weitere Informationen und Referenzen sowie Stimmen unserer zufriedenen Projektpartner finden Sie unter www.azubi-projekte.de.

Förderverein für regionale Entwicklung e. V.

Am Bürohochhaus 2 – 4

14478 Potsdam

Tel.: 0331 550474-71

Fax: 0331 550474-01

E-Mail: info@azubi-projekte.de

Kraftprotz Meyerhofer gewinnt gleich 2 x WM Titel

Gerd Meyerhofer hat sich bei der Weltmeisterschaft in Kreuzheben in Prag zweimal den Weltmeistertitel gesichert.

Damit unterstrich der gebürtige Schlaitzer, der für den Hellas 09 Oranienbaum startet, das er trotz seines Alters noch lange nicht zum alten Eisen gehört.

Insgesamt nahmen 538 Athleten aus 24 Ländern am Wettkampf teil.

In der Altersklasse 75- bis 80-Jährigen bis 82,5 kg erhielt Meyerhofer sowohl in der EQ (mit zusätzlicher Ausrüstung) mit 95 kg, als auch beim RAW (ohne Equipment) mit 95 kg den 1. Platz und wurde damit zweifacher Weltmeister.



Geburtsanzeigen.

Die ganz besondere Art,
online aufgeben: wittich.de/geburt

Freude zu teilen.

Veranstaltungen und Termine

Veranstaltungsübersicht

Alle Veranstaltungen und Programme finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde-muldestausee.de

Datum Uhrzeit	Bezeichnung der Veranstaltung	Veranstaltungsort Kontakt
02.12.2017 14:30 Uhr 15:00 Uhr 17:00 Uhr	16. BURGKEMNITZER WEIHNACHTSMARKT ERÖFFNUNG ADVENTLICHE ORGELMUSIK mit Thomas Kunath, Muldenstein (Eintritt frei) ADVENTSMUSIK IM KERZENSCHIEIN - Leipziger Blechbläsersolisten (Mitglieder des MDR- Sinfonieorchesters) - Eintritt: 10 EUR	Barockkirche Burgkernitz www.barockkirche-burgkernitz.de
02.12.2017 ab 14:00 Uhr	Weihnachtsmarkt in Friedersdorf Markttreiben - Kindereisenbahn - Losbude 14:00 Uhr Kaffee/Kuchen 15:00 Uhr Programm der Kita 17:00 Uhr Programm der Bernsteinschule 18:00 Uhr Weihnachtliche Orgelmusik in der Kirche	an der Kirche Friedersdorf
02.12.2017, 18 Uhr	Orgelmusik	Kirche Friedersdorf
02.12.2017 ab 16:00 Uhr	Weihnachtsmarkt in Pouch	im Kinderhort "Am Roten Turm" Pouch, Schulstraße 8b
02.12.2017, 15 Uhr	Weihnachtsmarkt in Muldenstein	Herrenhaus, Am alten Kloster 1
03.12.2017 11:00 bis 17:00 Uhr	1. Advent im HAUS AM SEE Schlaitz (Heidesonntag) Gestalten von Weihnachtsschmuck aus Naturmaterialien	HAUS AM SEE Schlaitz OT Schlaitz Telefon: 034955 21490
05.12.2017 14:00 Uhr	Weihnachtliche Buchlesung mit Kaffee und Weihnachtsgebäck	Bibliothek Herrenhaus Muldenstein
06.12.2017 18:00 Uhr	Vortrag „Aus dem Leben der Zauneidechsen“. Voranmeldung erforderlich.	Kreismuseum Bitterfeld www.kreis-museum-bitterfeld.de
06./19.12.2017 14:00 Uhr	Die Volkssolidarität Muldenstein lädt zum Skat-Nachmittag ein.	Herrenhaus Muldenstein
08.12.2017 16:00-17:00Uhr	Monatlicher Treff der Bitterfelder Briefmarkenfreunde Jeden 2. Freitag des Monats von 16:00 bis 17:00 Uhr	Café Kaffeesatz Mühlbeck
08.12.2017 19:00 Uhr	Jazz zum Nikolaus mit Torsten Walther & Band	Industrie- und Filmmuseum Wolfen Tel.: 03494 636446
Weihnachtsklänge im Lichterglanz – Volkschor Muldeklang Sa, 09.12., 16:00 Uhr - Kirche in Friedersdorf Sa, 16.12., 15:00 Uhr - Katholische Kirche Hl. Kreuz in Wolfen (Kirchstraße) So, 17.12., 15:00 Uhr - Evangelische Kirche St. Marien in Jeßnitz Do, 21.12., 19:00 Uhr - Evangelische Kirche St. Georg in Raguhn Lassen Sie sich auf dem Weg zur Weihnacht von den Klängen und Texten berühren und zum Mitsingen verleiten.		
09.12.2017	Mühlbecker Weihnachtsmarkt	Sportplatz
09.12.2017 16:00 Uhr	Weihnachtskonzert mit dem Volkschor "Muldeklang" (Eintritt frei) - Ab 14:00 Uhr Kaffee und Kuchen im Bürgerhaus.	Kirche Friedersdorf
10.12.2017	14:00 Uhr Adventssingen ab 15:00 Uhr Weihnachtsmarkt	An der Kirche Rösa
10.12.2017 13:00 bis 16:00 Uhr	2. Advent im HAUS AM SEE Schlaitz Gestalten von Weihnachtsschmuck aus Naturmaterialien Vom 18. Dezember 2017 bis zum 7. Januar 2018 bleibt das HAUS AM SEE geschlossen.	HAUS AM SEE Schlaitz OT Schlaitz Am Muldestausee 2, 06774 Muldestausee Telefon: 034955 21490
10.12.2017, 14 Uhr	Advent am Dorbackofen Schlaitz ab 16:00 Uhr Nikolaus	OT Schlaitz, Freiheitstraße

Über kirchliche Weihnachtsveranstaltungen informieren wir in der Rubrik: Kirchennachrichten

Sitzungstermine

Geplante Sitzungstermine

06.12.2017 Haupt- und Finanzausschuss
 06.12.2017 Gemeinderat
 07.12.2017 Bau- und Vergabeausschuss
 (Änderungen vorbehalten)

Weitere Sitzungstermine sowie Tagesordnung, Ort und Zeit entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den amtlichen Schaukästen Ihrer Ortschaft oder unter www.gemeinde-muldestausee.de.

Sonstige Termine

Kehrtermine Gemeinde Muldestausee für das Jahr 2018

Muldenstein RK4 Pouch RK2 Mühlbeck RK2	Pouch RK 4 Mühlbeck RK 4	Friedersdorf RK4	Gossa RK 2 Schwemsal RK4 Rösa RK4	Gossa RK 4 Krina RK4 Schmerz RK4 Plodda RK 4	Schlaitz RK 5	Schlaitz RK 4
Montag	Montag	Donnerstag	Freitag	Freitag	Freitag	Freitag
08.01.2018	22.01.2018	11.01.2018	19.01.2018	05.01.2018		12.01.2018
05.02.2018	19.02.2018	08.02.2018	16.02.2018	02.02.2018	09.02.2018	09.02.2018
05.03.2018	19.03.2018	08.03.2018	16.03.2018	02.03.2018		09.03.2018
09.04.2018	16.04.2018	12.04.2018	20.04.2018	06.04.2018		13.04.2018
07.05.2018	14.05.2018	Mi, 09.05.2018	18.05.2018	04.05.2018	11.05.2018	11.05.2018
04.06.2018	18.06.2018	07.06.2018	15.06.2017	01.06.2018		08.06.2018
09.07.2018	23.07.2018	12.07.2018	20.07.2018	06.07.2018		13.07.2018
06.08.2018	20.08.2018	09.08.2018	17.08.2018	03.08.2018	10.08.2018	10.08.2018
10.09.2018	24.09.2018	13.09.2018	21.09.2018	07.09.2018		14.09.2018
08.10.2018	22.10.2018	11.10.2018	19.10.2018	05.10.2018		12.10.2018
05.11.2018	19.11.2018	08.11.2018	16.11.2018	02.11.2018	09.11.2018	09.11.2018
10.12.2018	24.12.2018	13.12.2018	21.12.2018	07.12.2018		14.12.2018

Die Zuordnung in Reinigungsklassen der einzelnen Straßen in den Ortschaften wurde mit der Veröffentlichung der Straßenreinigungssatzung im Amtsblatt Ausgabe 1/2015 bekanntgemacht. Die Satzung einschließlich Anlagen können Sie auch auf unserer Gemeindehomepage abrufen.

Reinigungsklasse 2 – Straßenreinigung 14-tägig
 Reinigungsklasse 4 – Straßenreinigung 1 x alle drei Wochen
 Reinigungsklasse 5 – Straßenreinigung 4 x jährlich



Seniorenweihnachtsfeier in Krina

Wir laden alle **Senioren** recht herzlich zur **Weihnachtsfeier** in das Landhaus Krina ein. Bei Kaffee, Stollen und Plätzchen sowie einem gemeinsamen Abendessen möchten wir ein paar besinnliche und fröhliche Stunden verbringen und mit Musik und Tanz das Jahr 2017 verabschieden.

Es laden herzlichst ein: Anne und ihr Team

Freitag, 08.12.2017, 15:00 Uhr, Landhaus Krina

Seniorenweihnachtsfeier in Schlaitz

Liebe Senioren,
 am Mittwoch, dem **13.12.2017** findet um **14:30 Uhr** die alljährliche Seniorenweihnachtsfeier in der **Landgaststätte Schlaitz** statt.

Sie sind hierzu recht herzlich eingeladen.

Bitte werfen Sie Ihre Teilnahmebestätigung bis zum **06.12.2017** in den Briefkasten des Gemeindezentrums, August-Bebel-Straße 24.
 Unkostenbeitrag: 5,00 EUR

Teilnahmebestätigung zur Weihnachtsfeier am 13.12.2017 in Schlaitz



 Name, Vorname Personenzahl

 Anschrift

Der nächste **Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt** findet am **07.12.2017** im TGZ Bitterfeld-Wolfen, Andresenstraße 1a in Wolfen statt.

Unter dem Namen „IB regional – Wir für Sie vor Ort“ bietet der kostenfreie Service umfassende Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für **Unternehmen** und Existenzgründer sowie Kommunen.

Die Ansprechpartnerin für die Terminvergabe bei der EWG Anhalt-Bitterfeld ist Elena Herzel, erreichbar unter der Telefonnummer 03494 638366 oder per E-Mail unter e.herzel@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

Blutspendetermine

Montag, 04.12.2017, 16:00 bis 19:30 Uhr

Guttscheune Schwemsal

Dübener Landstraße 22, 06774 Muldestausee

Rückkehrertag 2017

am **27. Dezember** von **10:00 Uhr bis 13:00 Uhr** im **Metalllabor des Chemieparks Bitterfeld-Wolfen GmbH, Zörbiger Straße 21c** in **06749 Bitterfeld-Wolfen** sowie im **Rathaus, Schlossfreiheit 12** in **39261 Zerbst/Anhalt**

Viele Menschen sind vor Jahren in die alten Bundesländer abgewandert, um einen interessanten und gut bezahlten Job anzunehmen. Nun braucht die eigene Heimat qualifiziertes Personal, um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken sowie neue Potenziale zu schaffen und weiter zu entwickeln. Dies gilt umso mehr, wenn man den Blick in die Zukunft richtet.

An diesem besonderen Tag wird eine Plattform für Stellenangebote geschaffen, um möglichst viele potenzielle Bewerber vom regionalen Wirtschafts- und Lebensstandort zu überzeugen.

Am 27. Dezember 2017, wenn viele der damals Abgewanderten über die Weihnachtsfeiertage zu Besuch in der Heimat sind, präsentieren regionale Unternehmen die hervorragenden beruflichen Chancen hier vor Ort.

Neben den Stellenangeboten wird durch die Initiatoren des Rückkehrertages und weitere Partner ein Überblick über den Wohnungsmarkt und die Kinderbetreuungssituation in der Region vermittelt. Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt.

Glückwünsche

Wir gratulieren
recht herzlich

OT Burgkernitz

Herrn Johann Stingl zum 87. Geburtstag am 08.12.
Frau Edeltraud Stingl zum 84. Geburtstag am 27.12.

OT Friedersdorf

Frau Hildegard Marschall zum 85. Geburtstag am 22.12.

OT Gossa

Frau Renate Uhde zum 79. Geburtstag am 03.12.
Frau Irmgard Kleine zum 84. Geburtstag am 22.12.

OT Gröbern

Frau Gertrud Enigk zum 88. Geburtstag am 03.12.
Herrn Horst Seume zum 82. Geburtstag am 10.12.
Frau Ursula Schräpler zum 86. Geburtstag am 14.12.
Herrn Werner Hildebrandt zum 79. Geburtstag am 19.12.
Herrn Horst Kummrow zum 83. Geburtstag am 22.12.

OT Krina

Frau Anneliese Zimmermann zum 79. Geburtstag am 08.12.
Herrn Heinz Jahno zum 89. Geburtstag am 10.12.
Herrn Gerhard Friebel zum 84. Geburtstag am 21.12.
Frau Elsa Meier zum 98. Geburtstag am 26.12.
Frau Edith Engelhardt zum 82. Geburtstag am 27.12.

OT Mühlbeck

Frau Annerose Böttcher zum 78. Geburtstag am 29.12.

OT Muldenstein

Herrn Gerhard Hoppensack zum 78. Geburtstag am 03.12.
Herrn Rolf Eckert zum 79. Geburtstag am 08.12.
Frau Helene Fiß zum 88. Geburtstag am 16.12.
Herrn Gunter Dietz zum 78. Geburtstag am 17.12.
Herrn Wolfgang Peiser zum 83. Geburtstag am 18.12.
Frau Inge Kuske zum 84. Geburtstag am 20.12.
Herrn Günter Kühne zum 78. Geburtstag am 20.12.
Herrn Werner Kresse zum 78. Geburtstag am 25.12.

OT Plodda

Frau Ruth Reiband zum 83. Geburtstag am 08.12.
Frau Christa Mayer zum 84. Geburtstag am 25.12.

OT Rösa

Frau Elsbeth Krüger zum 77. Geburtstag am 12.12.
Frau Rosel Brodhuhn zum 81. Geburtstag am 18.12.

OT Schlaitz

Frau Gisela Krippendorf zum 81. Geburtstag am 01.12.
Frau Anneliese Lingner zum 82. Geburtstag am 02.12.
Frau Gertraud Fleischer zum 88. Geburtstag am 07.12.
Frau Ingeburg Wastokas zum 82. Geburtstag am 08.12.
Frau Christa Strössner zum 91. Geburtstag am 25.12.
Frau Gisela Weber zum 70. Geburtstag am 31.12.
Herr Horst Böttcher zum 87. Geburtstag am 31.12.

OT Schwemsal

Frau Edith Zintl zum 89. Geburtstag am 24.12.



„Muldestausee-Bote“

Amtsblatt der Gemeinde Muldestausee erscheint monatlich am letzten Mittwoch im Monat.

Das Mitteilungsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber:

Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee OT Pouch

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0,
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister Ferid Giebler
Sitz: Muldestausee OT Pouch, Neuwerk 3

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Anzeige